

EDIG

wider das

unnütze Schießen

in denen

Städten und auf denen Dörfern,

für die

Provinzien

Geldern, Cleve, Neurs,

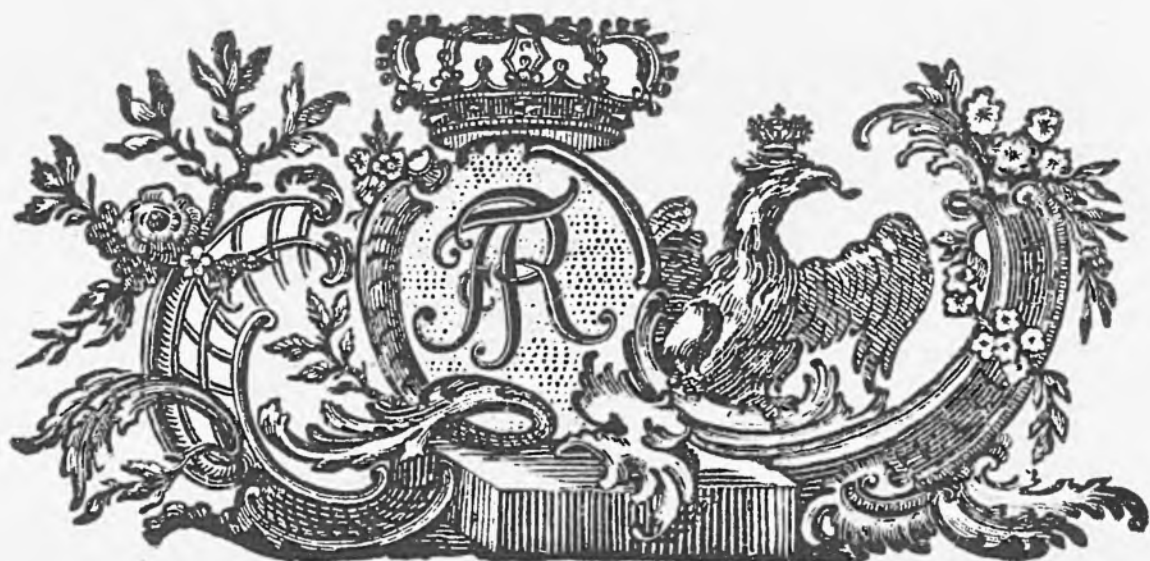
und der

Grasschaft Marck.

De Dato Berlin, den 19ten Novembr. 1769.

Gedruckt in der Königl. Hof-Buchdruckerey, mit Deckerischen Schriften.

Ortsfangen den 30 Nov 1769



Für Friedrich,
von Gottes
Gnaden, König
in Preussen; Marg-

graf zu Brandenburg; des Heiligen Römischen Reichs Erz-Cämmerer und Churfürst; Souverainer und Oberster Herzog von Schlesien; Souverainer Prinz von Oranien, Neuschatel und Balangin, wie auch der Graffschaft Glaz; in Geldern, zu Magdeburg, Cleve, Jülich, Berge, Ertzin, Pommern, der Cassuben und Wenden, zu Mecklenburg und Grossen Herzog; Burggraf zu Nürnberg; Fürst zu Halberstadt, Minden, Camin, Wenden, Schwerin, Raseburg, Ost-Friesland und Meurs; Graf zu Hohenzollern, Ruppin, der Marck, Ravensbera, Hohenstein, Tecklenburg, Schwerin, Lingen, Rühren und Leerdam; Herr zu Ravenstein, der Lande Rostock, Stargard, Lauenburg, Bütow, Urlay und Breda ꝛ. ꝛ. ꝛ.

Fügen hiermit jedermänniglich zu wissen, daß, ob Wir zwar hiebevör verschiedentlich das ungebührliche und höchstgefährliche Schiessen an den Heiligen Abenden vor Weynachten, Neu-Jahr, oder andern grossen Fest-Tagen, auch in solchen Fest-Tagen selbst, imgleichen bey Hochzeiten, Kind-Taufen und andern Ausrichtungen, auch sonst, sowohl bey Tage als des Abends, und zur Nachtzeit in denen Städten und Dörfern, durch öffentliche Edicte, und andern Verordnungen bey empfindlicher Strafe verbothen haben, Wir dennoch zu Unserm höchsten Mißfallen vernommen, daß solchen Unsern heilsamen Verordnungen, nicht überall gehörig nachgelebet, sondern durch dergleichen gefährliches Schiessen verschiedentlich grosses Unglück und Schaden, als Feuersbrünste, auch wohl sogar Menschen-Mord verursacht worden.

Wenn Wir nun dergleichen Frevel und Unwesen, mit allem Nachdruck gesteuert wissen wollen;

Als haben Wir nöthig gefunden, die dieserhalb vorhin ergangene Verordnungen, und Edicte zu erneuern und zu schärfen.

Wir setzen, ordnen und befehlen demnach hiermit und in Kraft dieses auf das ernstlichste, und bey Vermeidung der hierin erwähnten Strafen, daß, wie in allen Unsern Landen, also auch in denen Cleve und Märckischen Geldern- und Meursischen Städten und Vorstädten, desgleichen in denen Dörfern, und Amts- oder Vorwercks-Häusern, niemand, er sey wer er wolle, vom Militar- oder Civil-Stande, Hohen oder niedrigen Ranges, sie seyn in Unsern oder in anderer Herren Dienste, Adlichen oder Bürgerlichen Herkommens, oder auch von dem Bauern-Stande, und wie es sonst Nahmen haben möchte, so wenig am Tage als bey Abends- oder Nachtzeit, weder bey Hochzeiten, Kind-Tauffen und andern Ausrichtungen, noch vor und in den Heiligen Feyer-Tagen, Processionen und Umtrachten, oder auch sonst aus Muthwillen und zur Lust einiges Schieß-Gewehr, es seyen Büchsen, Flinten, Pistolen oder Puffert oder sogenannten Schlüssel-Büchsen, oder, wie es sonst Nahmen haben kann, es mag solches Gewehr scharf geladen seyn oder nicht, zu lösen, weniger Schwärmer daraus zu schiessen, oder dergleichen zu werfen, oder Raqueten steigen zu lassen, oder Granaten zu werfen sich unterstehen soll, widrigenfalls der, oder die Uebertreter dieses Edicts, zum erstenmal jeder mit Fünfzig Rthlr. fiscalischer Strafe, wenn es Personen vom Civil-Stande sind, obgleich durch dergleichen Schuß kein Schade geschehen seyn möchte, unmachbleiblich belegt, bey wiederholttem Verbrechen aber, dergleichen Freveler, nach Befinden der Umstände härter bestrafet werden sollen, und werden die daher fallende Geld-Strafen allenthalben, wo Uns die Gerichte zustehen, und auch in Städten, wo solche die Magistrate haben, zu Unserm oder derer Magistrate Antheil, zu Anschaffung und Unterhaltung derer Feuer-Instrumente, ein für allemal hiedurch gewidmet; wie sie anderwärts unter denen Abnutzungen derer Gerichte verbleiben. Im Fall auch diejenigen, so sich gelüsten lassen wieder dieses ernstliche Verboth zu handeln, etwa nicht vermögend seyn möchten die 50 Rthlr. Strafe zu bezahlen, sollen dieselben ohne einige Gnade auf die Festung gebracht, und Drey Monath lang, respective zum Festungs-Arrest oder Arbeit angehalten werden. Woferne aber durch dergleichen Verbrechen würcklich eine Feuersbrunst oder Menschen-Mord oder sonst Schaden entstände, sollen die Uebertreter sofort zur Haft gebracht, und mit der Untersuchung wieder sie schleunig verfahren, dieselben auch nach Befinden, nicht allein zur Erstattung des Schadens, wenn sie des Vermögens sind, angehal-

angehalten, sondern auch über das, noch mit einer, zu pflichtmäßiger richterlicher Ermäßigung ausgesetzten proportionirten Strafe, unnachbleiblich gegen sie verfahren, wenn aber in dergleichen Fällen die Verbrecher den Schaden zu ersetzen nicht vermögend sind, die Strafe nach denen Umständen geschärfet werden.

Da Uns auch berichtet worden, daß dergleichen Excesse öfters von Beurlaubten, Unter-Officiers und Gemeinen Soldaten oder Enrollirten, verübet werden, Wir aber denenselben darunter ebenfalls im geringsten nicht nachgesehen wissen wollen: Als wird insonderheit auch gedachten Beurlaubten, Unter-Officiers, Gemeinen Soldaten und Enrollirten hiernit dergleichen frevelhaftes Schiessen, nicht minder die Beförderung oder Vertheidigung desselben, bey Strafe des Gassen-Lauffens oder Festungs-Arbeit an der Karre, nach Befinden der Umstände, ernstlich und auf das Schärfste verbotnen.

Wir befehlen auch hiernit allen und jeden Land- und Steuer Rätthen, Magisträten auch andern Gerichts-Obrigkeiten auf dem Lande und in denen Städten, wo keine Guarnisons sind, wann solche Verbrechen von beurlaubten Unter-Officiers oder Gemeinen Soldaten und Enrollirten in ihrer Gerichtsbarkeit verübet werden, oder dergleichen Uebertreter dieses Unsers ernstlichen Verbotns, sich unter ihnen aufhalten, dieselben sofort zu arretiren, und sie unverzüglich an die nächste Guarnison liefern zu lassen, von welcher die Beurlaubten weiter an die Regimenter, worunter sie gehören, die Ueber-Completen und zum Zuwachs Enrollirten aber, wenn sie von ihren Regimentern nicht über Fünf Meilen entfernet sind, ebenfalls dahin geschicket, wenn aber die Regimenter weiter entlegen wären, selbige bey der Guarnison, wo sie zuerst abgeliefert worden, examiniret und abgestrafet werden sollen: Wornach sich Unsere hohe und niedere Krieges- und Civil-Bediente, Land- und Steuer-Räthe, Magisträte, nicht minder alle und jede Gerichts-Obrigkeiten in denen Städten und auf dem Lande, auch sonst jedermänniglich, insonderheit auch das Officium Fisci gehorsamst zu achten, mit allem gehörigen Ernst hierüber zu halten, und die Verbrecher zur Bestrafung anzuzeigen haben.

Damit auch hierüber desto genauer gehalten, und insonderheit in denen Dörffern, und zwischen Rohr- Stroh- und Schindel-Dächern, durch das verbotnene Schiessen, Schwärmer- und Granaten- oder Raqueten-Werfen nicht Unglück oder Feuer-Schaden verursacht, bey dergleichen Uebertretung aber die Verbrecher so vielmehr entdeckt, und zur gebührenden Strafe gezogen werden mögen; So soll, wenn ein beurlaubter Unter-Officier oder Soldat, Enrollirter oder eine andere Person dergleichen Schiessen und Excesse vornehmen wollte, der Eigenthümer und Einwohner des Hauses, sich demselben auf alle Weise widersetzen, und solches allenfalls, mit Zuziehung des Schulzen, der Scheffen und derer Gerichts-Leuthe zu hindern suchen.

Dasferne aber solches Schiessen und Unfug, ehe und bevor derjenige, bey welchem der Thäter sich aufgehalten, solches Vorhaben gewahr worden, oder, ohne daß er es verhindern könne, geschähe:

So soll derselbe den Thäter denen Beamten, Obrigkeiten und Gerichtsleuten alsofort melden, um sich des Thäters zu bemächtigen, im Fall aber der Eigenthümer oder Einwohner des Hauses selbst der Thäter wäre, oder mit diesem unter der Decke steckete, und die That zu verhehlen suchte:

so sollen die nächsten Nachbarn, auch sonderlich der Schulze sammt denen Gerichts-Leuten, so bald sie einen Schuß gehört, sich an den Ort begeben, wo derselbe geschehen, und sich des Thäters ebenfalls bemächtigen, mithin selbigen ihrer Obrigkeit einliefern, wofür aber indessen der Thäter entsprungen wäre, muß die Sache nach ihren Umständen der Obrigkeit ohne den geringsten Zeitverlust angezeigt werden, um in der Sache weiter, nach Vorschrift dieses Edicti zu verfahren.

Da Wir übrigens auch häufig bemerken müssen, daß durch unbehutsamen Gebrauch des Schieß-Gewehrs, Menschen zu Schaden und um das Leben kommen, wozu denn die mehreste Veranlassung dadurch gegeben wird, daß das geladene Gewehr unvorsichtiger Weise an Orten aufbehalten wird, wo junge Leute, Weiber, Dienst-Bothen, und andere, so damit nicht umzugehen wissen, noch die darauf liegende Gefahr kennen, solches ergreifen und sich damit abgeben können: So befehlen Wir, daß jedermann der geladenen Gewehr in seiner Wohnung haben will, auch für dessen sorgfältige Aufbehaltung stehen, jeder Haus-Vater hierauf selbst aufmerksam seyn, und denen Seinigen keine Unvorsichtigkeit nachsehen soll, damit nicht, wie sonst seyn würde, die, so hierunter etwas versäümet, bey entstehendem Unglück dafür verantwortlich werden; und da in denen Städten vollends unnöthig ist, geladenes Gewehr in denen Häusern zu haben, so soll, wenn durch dessen unvorsichtige Lösung in denen Häusern, ein Mensch das Leben verliethret, jedesmahl der, so das geladene Gewehr in seiner Verwahrhaftig gehabt, bloß deshalb, und ohne auf die, bey dessen Verwahrung begangene Vor- und Unvorsichtigkeit zu reflectiren, als welche nach dem Grade der Verschuldung besonders bestrafet wird, mit Fünfzig Rthlr. und wann er dazu unvermögend ist, mit Drey-monathlichen respective Festungs-Arrest oder Arbeit belegt werden. Hiervon nehmen Wir allein die, auf der Reise begriffene, und in denen Städten sich im Durchreisen verweilende, aus, als welchen darüber, daß sie geladenes Gewehr, auch während ihres Aufenthalts in Städten, bey sich gehabt, nichts zur Last gelegt werden soll, wo im übrigen, wenn sie in dessen Verwahrung in großem Grad unvorsichtig gewesen, ihre Bestrafung nach befundenen Umständen vorbehalten wird. Auf dem Lande hingegen ist niemanden zur Strafe anzurechnen, daß er geladenes Gewehr in seiner Verwahrhaftig hat, als welches zu seiner Sicherheit erforderlich seyn kann, nur daß ihm über dessen Verwahrung keine Unvorsichtigkeit zur Last falle.

So oft demnach eine, durch unvorsichtige Lösung eines Feuer-Gewehrs geschehene Tödtung eines Menschen zur Untersuchung kommt, sollen die inquirenden Gerichte, dafern das Unglück nicht mit einem, in eigener Verwahrhaftig gehaltenen Gewehr geschehen, oder da der, so das Gewehr in Verwahrung gehabt, nicht der Haus-Vater selbst ist, zugleich; ob bey der Verwahrung des Gewehrs, oder auch bey der, dem Haus-Vater darauf obliegenden Aufsicht, eine strafbare Unvorsichtigkeit untergelaufen, auf das genaueste untersuchen, und nöthigen Falls diejenigen, denen hierunter etwas zur Last fällt, mit ihrer Vertheidigung vernehmen, damit zugleich in einem Erkenntnisse, die Schuld oder Unschuld sowohl derer, so das Unglück unmittelbar angerichtet, als derer, so durch unbehutsame Aufbehaltung des geladenen Gewehrs, deren Unvorsichtigkeit zum öftern die größte ist, oder aus Mangel der ihnen darauf obliegenden Aufsicht, Veranlassung dazu gegeben, durch richterliches Erkenntniß festgesetzt werden könne; und wie alle Erkenntnisse über Vorfälle, wobey ein Mensch sein Leben verlohren, zur Einsicht und Confirmation Unsers Justiz-Departements

ments gelangen müssen; So wird dieses die Gerichte, welche die Verordnung nicht gehörig in Execution bringen, dazu anhalten, und dem Befinden nach zur Verantwortung ziehen; Unser General-Directorium aber wird an die Policey-Directorien in Städten die Verfügung ergehen lassen, daß die Verordnung wegen Aufbehaltung von geladenem Gewehr in Häusern, und die darauf angedrohte Strafe gehörig bekannt gemacht, und die Bekanntmachung von Zeit zu Zeit wiederholet werde, auf daß dieses Gesetz beständig in Vigueur bleibe. Damit nun dieses erneuerte und geschärfte Edict zu jedermanns Wissenschaft kommen möge: So soll dasselbe nicht allein jezo, sondern auch künftig alljährlich zweymahl, und zwar am ersten Sonntage des Monathes Julii, und am letzten Advents-Sonntage nach der Predigt, von denen Canzeln öffentlich verlesen, und überdem sowohl in denen Städten als auf denen Dörfern an öffentlichen Orten angeschlagen und ausgehangen werden.

Urkundlich haben Wir dieses Edict Höchst eigenhändig unterschrieben und mit Unserm Königlichem Insiegel bedrucken lassen. So geschehen und gegeben zu Berlin, den 19 Novembr. 1769.

Friedrich.



v. Zariges. v. Fürst. v. Massow. v. Blumenthal. v. Münchhausen. v. Hagen. v. Dorville. v. Derschau.

Copie der Orde gegeven op
Sijne Con^e Maj^{te} allergene
Rescript in dato Berlin den
22. Nov: 1769.

Ik Hoff gesien dese Sijne Con^e Maj^{te} aller-
genadigste Rescript van 22. Nov: 1769. l^eden,
verkeert, dat ~~Dit~~ weder dat unnütze
Schiesfen in denen Städten und auf denen
Dörfern, de dato Berlin den 19. Nov: 1769.
aen alle Gerichten deses Resorts sal
worden toegesonden, deselve belastende,
kun in judicando daernaer stiptelijck te
achten; Verclaerende voor de meereste, dat,
terwylen alle Sententien in criminele
Sacken uytgesprooken, hier te hove,
ad confirmandum, moeten worden ingeson-
den, de Gerichten, welke ~~de~~ voorsz. aller-
genadigste ~~Dit~~ niet gehoerigh naerle-
ven, daertoe sullen aengehouden, en naer
bevinden in verantwoordinge getrocken
worden. Datum in de Cancellerie, tot Gelder
den 27. Dec: 1769. was geparaphiert
Pe: v^e onderstondt: Ter ordonn^e van
Hove. Sig. P:et: Richardt.

Recordeert bij mij
P. A. Richardt